

# Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. November 1929 | Nr. 28

Tag	Inhalt:	Seite
22. 8. 29.	Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Hauptjeeche von der Springguth'schen Mühle bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb von Salzwedel und der östlichenFeezeumflut von der Altpervertorstraße bis zur Einmündung in die Hauptjeeche an die Stadtgemeinde Salzwedel . . . . .	181
23. 10. 29.	I. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung . . . . . Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen . . . . . Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlassen, Urkunden usw. . . . .	181 182 182

(Nr. 13453.) Verordnung über die Übertragung des Rechtes zum Ausbau der Hauptjeeche von der Springguth'schen Mühle bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb von Salzwedel und der östlichenFeezeumflut von der Altpervertorstraße bis zur Einmündung in die Hauptjeeche an die Stadtgemeinde Salzwedel. Vom 22. August 1929.

Der Stadtgemeinde Salzwedel wird gemäß § 155 Abs. 2 des Wassergerichtes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, in Salzwedel die Hauptjeeche von der Springguth'schen Mühle bis zur Eisenbahnbrücke unterhalb von Salzwedel und die östlicheFeezeumflut von der Altpervertorstraße bis zur Einmündung in die Hauptjeeche und die Ufer dieser Wasserlauffstrecken auszubauen.

Berlin, den 22. August 1929.

(Siegel.)

**Das Preußische Staatsministerium.**

für den Ministerpräsidenten:

Becker. Steiger.

(Nr. 13454.) I. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 23. Oktober 1929.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

## § 1.

Die Gebührensätze der Tarifn. 44 a) Tagdscheine in der Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) werden verdoppelt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1929.

(Siegel.)

**Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höppker. Achoff.

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 28 vom 12. Juli 1929 — S. 255 — ist eine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 10. Juli 1929 über die jetzt geltende Fassung der Bestimmungen über die Geschäftsführung der Verwalter, welche bei der Zwangsverwaltung bestellt werden, und die den Verwaltern zu gewährende Vergütung verkündet worden, die am 13. Juli 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 8. Oktober 1929.

Preußisches Justizministerium.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 208 vom 6. September 1929 ist eine von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. August 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera, verkündet, die mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Oktober 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juni 1929  
über die Genehmigung der von der Ruppiner Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Neuruppin beschlossenen Ausdehnung ihres Gesellschaftszwecks auf den Betrieb der Kleinbahn Gransee—Neuglobsow und den Betrieb von Kraftfahrlinien sowie der Einführung von Triebwagen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 39 S. 251, ausgegeben am 28. September 1929;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 12. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälische Ferngas-Aktiengesellschaft Dortmund, zurzeit in Essen, für die Verlegung einer Gasfernleitung von Letmathe über Herlohn—Menden nach Rehheim-Hüsten  
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 34 S. 153, ausgegeben am 24. August 1929;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 16. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Nassauische Energie-Gesellschaft m. b. H. in Oberscheld für den Bau einer Wasserkraftanlage bei Merkenbach  
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 37 S. 115, ausgegeben am 14. September 1929;
4. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 20. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Langenlonsheim für den Bau des neuen Schulhauses und für die Herstellung eines Schulspielplatzes  
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 38 S. 163, ausgegeben am 7. September 1929;
5. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 23. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz für den Bau einer Kraftwagenstraße von Köln nach Düsseldorf  
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 37 S. 155, ausgegeben am 14. September 1929;

6. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 24. August 1929  
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaftlichen Bank  
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 37 S. 303, ausgegeben am 14. September 1929;
7. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Großkraftwerke Schleswig-Holstein, G. m. b. H. in Rendsburg, für den Bau einer Doppelleitung mit einer Spannung bis zu 110 000 Volt von Kiel nach Neumünster, in der Stadt Kiel, dem Landkreise Bordesholm und der Stadt Neumünster  
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 38 S. 365, ausgegeben am 21. September 1929;
8. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Stadtkreis Aachen, den Landkreis Aachen und den Landkreis Düren für die Anlegung eines Verkehrslandeplatzes bei Aachen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 37 S. 144, ausgegeben am 14. September 1929;
9. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt, Aktiengesellschaft in Halle a. S., für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von Nachterstedt nach Halberstadt  
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 37 S. 213, ausgegeben am 14. September 1929;
10. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für die Verlegung einer Gasfernleitung von Dortmund nach Siegen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 37 S. 162, ausgegeben am 14. September 1929;
11. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1929  
über die Genehmigung des Regulativs für die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin, betr. die Ausgabe 5 % Kur- und Neumärkischer Ritterschaftlicher Reichsmark-Kommunal-Schuldverschreibungen (Abfindungsschuldverschreibungen) und über die Ermächtigung zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen  
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 40 S. 259, ausgegeben am 5. Oktober 1929;
12. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für die Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb einer Gasfernleitung von Hamm nach Hannover  
durch die Amtsblätter der Regierung in Münster Nr. 38 S. 167, ausgegeben am 21. September 1929, und der Regierung in Minden Nr. 38 S. 133, ausgegeben am 21. September 1929;
13. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 17. September 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau einer 220 000 Volt-Leitung von Rheindorf nach Ronsdorf  
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 221, ausgegeben am 5. Oktober 1929;
14. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für die Herstellung eines von der Müllverwertungsanstalt zu speisenden Warmwasser-Strandbads  
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 40 S. 167, ausgegeben am 5. Oktober 1929;
15. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Siegen für den Neu- und Erweiterungsbau des zu errichtenden Krankenhauses  
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 41 S. 175, ausgegeben am 12. Oktober 1929;
16. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 28. September 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hittorf für den Bau einer Zufahrtsrampe für die Anlegung der Motorgroßfähre Hittorf—Köln/Langel  
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 41 S. 225, ausgegeben am 12. Oktober 1929;

17. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Oktober 1929  
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für  
die Unterhaltung und den Betrieb einer Gasfernleitung von der Zeche Friedrich Heinrich  
in Lintfort nach Herdingen

durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 42 S. 233, ausgegeben am 19. Oktober 1929.

Berlin, den 8. Oktober 1929. Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb einer Gasfernleitung von der Zeche Friedrich Heinrich in Lintfort nach Herdingen, eine Anleihe über 100.000 Mark auflegt, welche bei der Ausdehnung der Leitung verhindert werden soll, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft mit dem Betrieb der Leitung beginnen kann.

2. Das Deutsche Reich, Berlin, den 8. Oktober 1929. Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft für den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Es wird bekanntgegeben, dass die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, die Ausdehnung der Gasfernleitung, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, auf einen Betrag von 100.000 Mark auflegt, welche die Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für die Unterhaltung und den Betrieb der Leitung benötigt, um die Ausdehnung der Leitung zu verhindern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Lintstraße 35. (Postfachkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.